

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 25. Oktober 2022

**Dossier Nr. 8898 ff., «Echo der Zeit» – «Kampfjet darf trotz Volksinitiative abheben» und «SRF News» – «Mit dem Kampfjet werden Volksrechte gegründet» vom 15. September 2022**

Sehr geehrte Herren

Im Nachgang zu obigen Berichten sind insgesamt zehn Beanstandungen eingegangen. Die Redaktion hat eine Stellungnahme verfasst, in der sie einzeln auf die verschiedenen Kritikpunkte eingeht. Auch die Ombudsstelle hat einen einzigen Schlussbericht verfasst.

<https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/f35-kampfjet-kann-trotz-volksinitiative-abheben?partId=12254686>

<https://www.srf.ch/news/schweiz/6-milliarden-fuer-f-35a-mit-dem-neuen-kampfjet-werden-volksrechte-gegrundet>

**Die Redaktion** schreibt in Ihrer Stellungnahme Folgendes:

**1) Journalistische Form der Analyse**

Die Form der Analyse wird in Artikel 6 Absatz 5 der Konzession des Bundesrates von der SRG explizit verlangt:

*«Sie liefert Beiträge zur Vertiefung, Einordnungen und Analysen des Geschehens.»*

Newsanalysen sind in der politischen Berichterstattung von Radio SRF denn auch eine regelmässig verwendete journalistische Form. Die Form in den «publizistischen Leitlinien» von SRF definiert (Kap. 4.4).

Dort heisst es unter anderem:

*«Newsanalysen (...) geben die Einschätzung der Autorin, des Autors wieder, auf Basis ihrer oder seiner Erfahrungen und Sachkenntnisse. Doch im Vordergrund stehen Argumente, die dargelegt und gegeneinander abgewogen werden. Aus dieser Abwägung dürfen Schlüsse gezogen werden. Es geht jedoch nicht um persönliche Meinungen oder Ansichten.»*

Dagegen stellen Kommentare im journalistischen Alltag und gemäss unseren publizistischen Leitlinien die Ausnahme dar. Sie sind grossen Themen von grundsätzlicher Bedeutung aus dem In- und Ausland vorbehalten – etwa nach bedeutsamen Wahlen und Abstimmungen. Nicht erlaubt sind Kommentare in der Form von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen. Zudem verzichtet SRF auf Kommentare mit Aufruf- oder Forderungscharakter.

Obwohl der Kontext im vorliegenden Fall sicherlich als «grosses Thema» bezeichnet werden kann, und obwohl die Grenzen zwischen Analyse und Kommentar in gewissen Aspekten fließend sein können, handelt es sich im vorliegenden Fall ganz klar um eine Analyse und nicht um einen Kommentar. Der Text hat weder einen appellierenden Charakter noch beinhaltet er die persönliche Meinung des Autors. Zudem wird das Sachgerechtigkeitsgebot in jedem Fall eingehalten, wie wir nachstehend aufzeigen werden.

## **2) Der konkret publizierte Text vom 15.9.**

Der Text analysiert, auf welche Art das Parlament mit einem Dilemma umgeht. Er stellt Zusammenhänge her, liefert Argumente und begründet die Überlegungen in jedem einzelnen Punkt.

### **Zu den Kritikpunkten der Beanstandungen im Einzelnen:**

*«Das Volk hat dem Kauf schon einmal zugestimmt».*

Es ist korrekt, dass das Schweizervolk am 27. September 2020 mit 50,1% dem „Planungsbeschluss über den Kauf neuer Kampfflugzeuge“ zugestimmt und damit grundsätzlich Ja gesagt hat zur Beschaffung eines neuen Kampffjets. Das wird im beanstandeten Text auch nicht in Frage gestellt. Hingegen hat zu jenem Zeitpunkt noch nicht festgestanden, welchen Kampffjettyp der Bundesrat kaufen möchte. Diesen Entscheid hat die Landesregierung erst am 30. Juni 2021 gefällt.

Die Initiative «Stop F-35» ist als Reaktion auf diesen Entscheid im September 2021 lanciert worden und betrifft deshalb nicht den gleichen Gegenstand wie die Abstimmungsvorlage vom September 2020. Man kann grundsätzlich für den Kauf neuer Kampfflugzeuge sein, aber gegen die Beschaffung des amerikanischen F-35A. Die Behauptung, das Schweizer Stimmvolk habe mit der Zustimmung zum Planungsbeschluss auch explizit dem Kauf des F-35A zugestimmt, ist unseres Erachtens deshalb unzutreffend.

Auch ist der Grundsatzentscheid vom September 2020 keine Legitimation für das Parlament, die Umsetzung der später eingereichten Volksinitiative zum konkret ausgewählten Kampfjettyp zu verunmöglichen. Die Erwähnung des Grundsatzentscheids hätte deshalb an der Argumentation der Analyse nichts geändert, dessen Nichterwähnung (oder «verschweigen», wie es einzelne Beanstander formulieren) ist somit keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. Im Übrigen ist es durchaus üblich, dass zum gleichen Sachthema innerhalb kürzerer Abstände mehrere Abstimmungen stattfinden (Covid19-Gesetz, Abgabe für Radio und Fernsehen, „Durchsetzungsinitiative“).

### *„Vorwirkung der Initiative“ und „verkapptes Finanzreferendum“*

Es ist zwar korrekt, dass Volksinitiativen rechtlich keine Vorwirkung entfalten. Die Analyse stellt denn auch nirgends fest, dass der Kaufvertrag mit den USA für den Kampfjet F-35A nicht unterzeichnet werden dürfe, nur weil eine Volksinitiative dagegen zustande gekommen ist. Umgekehrt legitimiert die fehlende Vorwirkung einer Initiative das Parlament aber nicht, die Umsetzung einer zustande gekommenen Initiative vor der Abstimmung faktisch zu verunmöglichen. Diesen Vorgang dürfte es, wie die Analyse feststellt, „so noch nie gegeben haben“ (und nicht, wie in einer Beanstandung moniert wird, die Problematik der Vorwirkung einer Initiative – diese wird von der Analyse gar nicht berührt). Und dieser Vorgang hätte sich, wie die Analyse ebenfalls aufzeigt, mit einem Vorbehalt der Volksabstimmung bei der Unterzeichnung des Kaufvertrags mit den USA, auch vermeiden lassen.

Die Frage, ob es sich um ein «verkapptes Finanzreferendum» handelt und die Volksinitiative somit als ungültig zu erklären sei, hätte das Parlament bei der Behandlung der Botschaft zur Initiative «Stop F-35» beantworten müssen, die frühestens in der Wintersession hätte stattfinden können (mit dem Rückzug der Initiative ist diese inzwischen obsolet geworden). Solange die Frage der Gültigkeit noch gar nicht geklärt ist, ist es aber nicht zulässig, eine Ungültigkeit oder Missbräuchlichkeit der Initiative einfach vorauszusetzen, wie dies in einzelnen Beanstandungen getan wird.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass immerhin der Bundesrat selbst in der Volksinitiative «Stop F-35» kein «verkapptes Finanzreferendum» gesehen und die Gültigkeit auch nie in Frage gestellt hat. Im Gegenteil: In seiner «Armeebotschaft 2022» vom 16. Februar 2022 (Seite 37) kündigte er gar an, die Kaufverträge mit den USA für den F-35A nicht „vor einer Ablehnung (der Initiative) an der Urne“ unterzeichnen zu wollen, den Kauf des F-35A also bis zu einem Volksentscheid aufzuschieben<sup>1</sup>.

Dies hätte er mit Bestimmtheit nicht so formuliert, wenn er damals davon ausgegangen wäre, dass die Volksinitiative rechtlich gar nicht zulässig sei. Mittlerweile ist der Bundesrat bekanntlich aufgrund des Kriegs in der Ukraine von seiner Absicht abgerückt, eine Volksabstimmung abwarten zu wollen, und das VBS hat den Kaufvertrag mit den USA bereits unterzeichnet.

---

<sup>1</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/615/de>

*«losgelöst von allem Recht»*

Ein Beanstander kritisiert mit Bezug auf das Parlamentsgesetz diese Formulierung in der Analyse. Mit dem Satz werde der Eindruck erweckt, das Vorgehen des Parlaments sei widerrechtlich. Die Bearbeitungsfristen von Volksinitiativen seien «rechtlich nicht an irgendwelche Sachgeschäfte gebunden».

Dies wird in der Analyse allerdings gar nicht so behauptet. Vielmehr stellt sie fest, dass das geltende Recht nirgends vorsehe, vor Ablauf der regulären Sammelfrist eine «Deadline» für die Umsetzung einer Volksinitiative zu definieren und eine Initiative, die ein halbes Jahr vor Ablauf der Sammelfrist eingereicht worden ist, als «verspätet» und deshalb vernachlässigbar einzustufen. Das Sachgerechtigkeitsgebot wird also auch hier nicht verletzt.

*«Bei den Impfstoffen lag kein Volksentscheid vor»*

Mehrere Beanstander halten den Vergleich mit der Impfstoffbeschaffung des Bundes für «nicht haltbar», da dieser «in einem anderen Kontext» gesehen werden müsse. Die Impfstoffverträge seien «vorgängig von keiner politischen Instanz gutgeheissen worden.» Dies ist nicht zutreffend. Die Beschaffung der Impfstoffe durch den Bund stützt sich auf das Epidemiegesetz. Dieses hat das Parlament in der Herbstsession 2012 genehmigt. Das Schweizervolk hat das gegen das Epidemiegesetz ergriffene Referendum am 22. September 2013 in einer Volkabstimmung mit 60% abgelehnt. Es haben also gleich mehrere politische Instanzen den Grundsatz der Impfstoffbeschaffung durch den Bund gutgeheissen. Die beiden Themen sind deshalb auch absolut vergleichbar. Auch bei der Impfstoffbeschaffung hat es eine zeitliche Dringlichkeit gegeben, weshalb der Bund Verträge mit Impfstoffherstellern vor der Genehmigung durch das Parlament unterzeichnet hat. Allerdings hat er dies in fast allen Fällen unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung durch das Parlament getan. Und dort, wo er einen solchen Vorbehalt unterlassen hat, ist er bekanntlich später vom Parlament scharf dafür gerügt worden.

*«Die Argumente der Gegenseite werden nicht erwähnt, Vielfaltsgebot ist nicht eingehalten»*

Bei der Analyse im «Echo der Zeit» hat es sich um eine Vertiefung der Berichterstattung von Philipp Burkhardt und Tobias Gasser über die Debatte im Nationalrat zur Kampfjetbeschaffung am gleichen Tag in der Sendung «Rendez-vous» von 12.30 Uhr gehandelt<sup>2</sup>. In dieser sind die Befürworterinnen und Befürworter des F-35A mit ihren Argumenten ausführlich zu Wort gekommen.

---

<sup>2</sup> <https://www.srf.ch/audio/rendez-vous/das-groesste-ruestungsgeschaeft-in-der-schweizer-geschichte?partId=12254476>

Die Ratsdebatte ist zudem gleichentags ab 11.13 Uhr online auf SRF News breit thematisiert und mit den besten Argumenten beider Lager im Nationalrat abgebildet worden<sup>3</sup>: Das Vielfaltsgebot ist deshalb in keiner Weise verletzt worden.

Eine Analyse muss sich zudem nicht daran messen lassen, dass sie «ausgewogen» ist. Sie muss in sich schlüssig sein und ihre Argumentation nachvollziehbar machen mit den entsprechenden Begründungen. Das ist im vorliegenden Fall erfüllt.

*«Vergleich mit Art 2 BV»*

Auch dieser Punkt wird in mehreren Beanstandungen angesprochen und als «nicht angemessen» kritisiert. In diesem Zusammenhang wird behauptet, der Autor postuliere eine «mögliche Verfassungswidrigkeit».

Dies ist ebenfalls nicht zutreffend. Der Autor stellt vielmehr die Frage, ob das gewählte Vorgehen des Parlaments dem Artikel 2 BV «gerecht werde», gibt auf die Frage aber keine Antwort, sondern überlässt es dem Publikum, sich eine eigene Meinung zu bilden. Im Abschnitt davor legt der Autor ausführlich dar, weshalb er die Frage aufwirft. Damit wird unseres Erachtens den Ansprüchen an eine Analyse Genüge getan. Das Sachgerechtigkeitsgebot wird auch hier nicht verletzt.

#### **Fazit:**

Die vorliegende Analyse befasst sich mit dem teuersten Rüstungsgeschäft der Schweiz aller Zeiten. Sie analysiert den Umgang der Parlamentsmehrheit mit einer zustande gekommenen Volksinitiative, respektive den Umstand, dass das Parlament mit seinem Entscheid das Volksbegehren zum Voraus faktisch hat undurchführbar werden lassen, was mittlerweile bekanntlich auch zum Rückzug der Initiative geführt hat. Der Text kommt zum Schluss, dass das Parlament auch ein anderes Vorgehen hätte wählen können, und er zeigt auf, welches (Vergleich mit den Impfstoffverträgen). Aus dem Umstand, dass das nicht geschehen ist, schliesst der Text, dass offensichtlich im konkreten Fall mit anderen Ellen gemessen wurde. Der Text ist pointiert formuliert, aber anders, als die Beanstandungen kritisieren, ist er weder irreführend noch ein Meinungskommentar. Zudem verletzt er in keinem einzigen Punkt das Sachgerechtigkeitsgebot. Er erfüllt aus unserer Sicht die Anforderungen für eine Newsanalyse.

Dem Gebot, die Vielfalt der Meinungen im Nationalrat zur Beschaffung des Kampffjets F-35A abzubilden, ist zudem am 15 September 2022 in mehreren SRF-Publikationen Genüge getan worden, wie wir aufgezeigt haben.

---

<sup>3</sup> <https://www.srf.ch/news/schweiz/kampffjet-soll-abheben-der-nationalrat-gibt-gruenes-licht-fuer-die-beschaffung-des-f-35>

**Die Ombudsstelle** hat sich ebenfalls eingehend mit den Beanstandungen befasst und hält fest:

Die Redaktion betitelt den beanstandeten Radio-Beitrag bzw. die Verschriftlichung in SRF News als «Analyse». Die Anforderungen an eine Analyse umschreibt sie folgendermassen: *«Im Vordergrund stehen Argumente, die dargelegt, begründet und gegeneinander abgewogen werden.»* Ähnlich umschreibt auch die deutsche Wochenzeitung «Die Zeit» die Analyse: «Die journalistische Form der Analyse widmet sich der systematischen Untersuchung eines bestimmten Themas oder Sachverhalts. Einzelne Aspekte, die zum Entstehen einer Situation beigetragen haben, werden ausgewertet, hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gesamtsituation bewertet und miteinander in Verbindung gebracht. Das Ziel der Analyse ist es, dem Leser tiefergreifenderes Wissen über das behandelte Thema zu vermitteln.»

Während private Medien ohne weiteres klar zwischen den beiden journalistischen Formen «Kommentar» und «Analyse» unterscheiden, ist das bei SRF als öffentlichem Sender nicht so einfach. SRF ist zur Objektivität verpflichtet, Kommentare als per se wertende journalistische Form sind deshalb heikel. Nicht von ungefähr verfasst SRF nur in Ausnahmefällen Kommentare, nämlich «etwa nach bedeutsamen Wahlen und Abstimmungen».

Die Beanstander betonen verständlicherweise, dass es sich beim Beitrag um einen Kommentar gehandelt habe. Anders als beim Kommentar wird in der Analyse auf wertende Elemente verzichtet. Wertend ist ein journalistischer Beitrag aber nicht nur, wenn der Autor/die Autorin eine eigene Meinung äussert. Wertend ist ein Beitrag auch dann, wenn er gewisse Argumente ausführlicher betont bzw. Argumente, die für das «gegeneinander abwägen» notwendig wären, auf der Seite lässt oder wenn «die systematische Untersuchung eines bestimmten Themas oder Sachverhalts» bzw. die «Auswertung einzelner Aspekte hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gesamtsituation» unterlassen wird.

Im vorliegenden Fall werden die von SRF selbst gestellten Anforderungen an eine Analyse nicht erfüllt. Um «gegeneinander abwägen zu können», fehlen relevante Argumente. In den beanstandeten Beiträgen wird beispielsweise nicht erwähnt, dass das Stimmvolk der Finanzierung für neue Kampffjets zugestimmt hat, die Unterzeichnung des Kaufvertrags also demokratisch legitimiert ist und die geplante Beschaffung unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen beschlossen worden ist. Nicht erwähnt wird, dass die Typenwahl durch die – wenn auch nur knapp angenommene – Abstimmung vom September 2020 dem Bundesrat überlassen wird. Nicht erwähnt wird der parlamentarische Prozess zur Ausarbeitung einer Abstimmungsvorlage, die der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom 24. August 2022 dargelegt hat: Dass nämlich - unter anderem - der geforderte Zeitplan der Initiantinnen und Initianten, die Volksabstimmung vor Auslaufen der Gültigkeit der Offerten im März 2023 abzuhalten, nicht möglich ist bzw. Bundesrat und Parlament für die Erarbeitung und Behandlung der Botschaft nur etwas mehr als ein Monat übrigbleiben würde.

Wenn die Redaktion schreibt, *«den Initiantinnen und Initianten der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee sowie der SP und der Grünen wurde von den bürgerlichen Parteien heute einmal mehr vorgeworfen, sie seien mit ihrer Volksinitiative zu spät gewesen. Fakt ist, dass die Frist zur Einreichung der Initiative erst am 1. März 2023 abläuft und die Unterschriften somit ein halbes Jahr früher deponiert worden sind»*, so lässt sie ausser Acht, dass mit «zu spät» nicht zwingend Tag und Zeit der Eingabe verstanden wird, sondern der Zeitpunkt innerhalb des ganzen Beschaffungsprozesses.

Die Beanstander beziehen sich zu Recht darauf, dass zur Kampfjet-Beschaffung an der Urne knapp ja gesagt wurde und der Typ vom Bundesrat bestimmt wird. Die Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative «Stop F-35» wollen dies aber nicht wahrhaben bzw. nicht akzeptieren. Diese Ausgangslage hat im Beitrag gefehlt. Die Redaktion schreibt in ihrer Stellungnahme: *«Auch ist der Grundsatzentscheid vom September 2020 keine Legitimation für das Parlament, die Umsetzung der später eingereichten Volksinitiative zum konkret ausgewählten Kampfjettyp zu verunmöglichen.»* Im Beitrag hätte diese Überzeugung zwingend der «Überzeugung» Andersmeinenden gegenübergestellt werden müssen. Wie die Redaktion richtigerweise schreibt, hätte die Erwähnung des Grundsatzentscheides an der Argumentation zwar nichts geändert. Sie hätte aber geholfen, sie zu erklären und nachzuvollziehen. Deshalb wäre diese Erwähnung notwendig gewesen.

Der Sachverhalt, wie ihn die Redaktion beschreibt, ist nicht falsch. Weil aber nicht unmissverständlich gesagt wird, dass das Vorgehen legal ist, bleibt der unausgesprochene Vorwurf im Raum stehen, das Parlament habe etwas Unrechtes getan.

Durch die oben erwähnten Unterlassungen solcher Argumente wurde den Anforderungen an eine Analyse nicht entsprochen. Relevante Argumente können nicht «gegeneinander abgewogen» werden, wenn sie teilweise gar nicht erwähnt werden. Wenn solche Aspekte nicht zur Sprache kommen, können sie auch nicht «auf ihren Einfluss auf die Gesamtsituation bewertet und miteinander in Verbindung gebracht werden.»

Auch wenn sich die beanstandeten Beiträge spezifisch auf die Volksrechte beziehen und deshalb nicht alle Aspekte des Beschaffungsentscheides erörtert werden müssen: Wenn von «gegründeten Volksrechten» gesprochen wird, müssen zumindest die entscheidenden demokratischen Prozesse erwähnt werden. Was nicht erfolgt ist. Die Ombudsstelle fragt sich, ob es nicht ehrlicher wäre, «Analysen» wie die hier vorliegende, mit «Kommentar» zu umschreiben mit der Begründung, dass es sich zwar nicht um «bedeutsame Wahlen oder Abstimmungen» handelt, aber immerhin um ein fast schon historisches Ereignis. Schliesslich ist die Kampfflugzeugbeschaffung das teuerste Rüstungsgeschäft der Schweizer Armee.

**Die Ombudsstelle heisst deshalb die Beanstandungen wegen Verletzung von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) gut.**

Sollten die Beanstander in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, liegt zur Erläuterung im Anhang die Rechtsbelehrung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz